

Geschäftsbedingungen für die 125ccm Ausbildung

I. Allgemeines

1. Diese Schulordnung wurde auf Grund der Richtlinien des Fachverbandes der Kraftfahrerschulen erstellt. Sie ist Bestandteil des Ausbildungsauftrages.

2. Mit der Unterzeichnung des Ausbildungsauftrages, nimmt der Kunde diese Geschäftsbedingungen zur Kenntnis.

II. Ausbildung

1. Der Schüler erklärt durch die Erteilung des Ausbildungsauftrages, geistig und körperlich geeignet zu sein, die Ausbildung auf 125ccm-Motorrädern absolvieren zu können.

2. Die Voraussetzungen für die Eintragung des Zahlencodes 111 in den Führerschein durch die zuständige Behörde sind vom Schüler zu erbringen.

3. Die Schule ist verpflichtet, dem Schüler bei dessen ordnungsgemäßer Mitarbeit jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die für die Handhabung von 125ccm Motorräder notwendig ist.

4. Die Benutzung von Schulfahrzeugen und sonstigen Schulungseinrichtungen ist nur im Beisein eines Beauftragten der Fahrschule gestattet.

5. Die Fahrschule ist berechtigt, Personen, die durch ihr Verhalten, durch Nichtbefolgung von Weisungen oder ihren Zustand (z. B. Trunkenheit) die ordnungsgemäße Fortführung des Unterrichts stören, entweder für eine bestimmte Zeit oder zur Gänze von der Ausbildung auszuschließen.

Für die Verrechnung gilt Punkt III/3 sinngemäß.

6. Die Dauer der Ausbildung beträgt 6 volle Stunden.

7. Die Fahrlektion beginnt am Übungsplatz „Brigittenerbrücke“.

III. Ausbildungskosten und deren Verrechnung

1. Der Schüler erklärt sich bereit, bei der Anmeldung die Ausbildungskosten in der Höhe von € 145,- zu begleichen.

2. Der Auftrag gilt als erfüllt, wenn der Schüler die 6-stündige Ausbildung konsumiert hat.

3. Vereinbarte Schulungstermine die aus Gründen entfallen, die in die Sphäre des Schülers fallen, z.B. Krankheit, Urlaub, ausländischer Studienaufenthalt, berufliche Verhinderung etc., sind zu bezahlen.

Dies gilt jedoch nicht für Fahrlektionen die mindestens 1 Woche vor diesem Termin abgesagt werden. Eine Stornogebühr muß verrechnet werden, wenn die Absage in der Ausbildungswoche erfolgt. Bei Absage bis Dienstag 19.00 Uhr wird eine Stornogebühr von 50 % des Ausbildungsbetrages, danach der volle Betrag verrechnet.

4. Kann eine bestellte Leistung aus bestimmten Gründen nicht erbracht werden, die im Bereich der Schule liegen, z.B. Verhinderung des Lehrers, Ausfall des Fahrzeuges, so ist hierfür kein Entgelt zu verrechnen. Darüber hinaus gehende Schadensansprüche des Schülers bestehen jedoch nicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen. Die Schule wird bemüht sein, den Schüler ehestmöglich vom Ausfall zu verständigen und einen neuen Termin zu vereinbaren.

Die Ausbildung findet bei jeder Witterung statt. Ab der Zahlung muss die Ausbildung innerhalb von 18 Monaten angetreten werden.